



## Der Militärische und Hospitalische Orden des Heiligen Lazarus von Jerusalem

### **DIE VERORDNUNGEN DES MILITÄRISCHEN UND HOSPITALISCHEN ORDENS DES HEILIGEN LAZARUS VON JERUSALEM**

Die Verordnungen beschreiben im Einzelnen die von der Verfassung geforderten Regeln des Ordens

#### **1 EINFÜHRUNG**

##### **1.1 AMTSGEWALT FÜR DIE VERORDNUNGEN**

Die Verordnungen werden durch das Großmeisterliche Dekret Nr. --/06 in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 11.1 der Verfassung ermächtigt und erlassen.

##### **1.2 ÄNDERUNGEN DER VERORDNUNGEN**

Alle Änderungen oder Ergänzungen der Verordnungen müssen vom Großmeisterlichen Rat, wie in Artikel 11 Absatz 11.2 der Verfassung vorgesehen, gebilligt werden.

#### **2 ORGANISATION DES ORDENS**

##### **2.1 RECHTSFORM DES ORDENS**

Die Rechtspersönlichkeit des Ordens wird international mit dem Namen „Der Militärische und Hospitalische Orden des Heiligen Lazarus von Jerusalem (International)“, (Gesellschaft Nr. 53877048) durch den Führer des Gesellschaftsregisters für England und Wales als eine unter dem Companies Act 1985 eingetragene Gesellschaft begründet.

##### **2.2 ORGANISATIONSSTRUKTUR DES ORDENS**

Der Orden ist in Delegationen, Kommenden, Balleien und Großballeien, Priorate und Großpriorate gegliedert. Zwischen Großprioraten und Großballeien oder Prioraten und Balleien besteht kein Unterschied, da diese unterschiedlichen Bezeichnungen historisch bedingt sind. Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe „Ballei“ oder „Großballei“ können auch „Priorat“ oder „Großpriorat“ bedeuten.

Diese Struktur der nationalen Jurisdiktionen wird von einem zentralen Team von Hohen Amtsträgern unterstützt, die vom Großmeister ernannt werden und denen die Befugnisse und Aufgaben für die Überwachung der Ordenspolitik und Unterstützung der operativen Programme, der Verwaltung und der Finanzen des Ordens übertragen werden.

##### **2.3 NATIONALE JURISDIKTIONEN**

Nationale Jurisdiktionen werden kraft der Amtsgewalt des Großmeisters durch Erlass eines Großmeisterlichen Dekrets begründet oder bestätigt. Nur auf diese Weise ordnungsgemäß begründete nationale Jurisdiktionen dürfen den Namen, die Insignien oder die Embleme des Ordens verwenden. Es ist festzuhalten, dass der Name, die Insignien und das Wesen des Ordens eingetragene Warenzeichen sind und ihre Verwendung gesetzlich geschützt ist.

Nationale Jurisdiktionen unterstehen dem Großmeister und werden auf Anweisung des Großmeisters entweder als Großballei oder Ballei bezeichnet.



Eine Großballei oder Ballei ist üblicherweise in angemessene kleinere Jurisdiktionen untergliedert, die als Kommenden bezeichnet werden; diese haben aber außerhalb ihrer Großballei oder Ballei keinen unabhängigen Status. Die Gründung und Benennung von Kommenden wird vom Leiter der Jurisdiktion vorgeschlagen, muss aber vom Großmeister gebilligt werden.

Eine Delegation ist eine Vereinigung von weniger als fünfzehn Ordensmitgliedern.

#### **2.4 LEITER DER JURISDIKTIONEN**

Die Leiter der Jurisdiktionen werden dem Großmeister von ihren Jurisdiktionen zur Billigung und Ernennung empfohlen. Innerhalb ihrer Jurisdiktion fungieren sie als direkte Vertreter der Ordensleitung.

Sie sind dem Großmeister gegenüber für alle offiziellen und inoffiziellen Angelegenheiten und Aktivitäten, für die Finanzgebarung und die Mitgliedschaften innerhalb ihrer nationalen Jurisdiktion sowie für von ihnen abhängige Subjurisdiktionen gemäß der Verfassung, den Verordnungen und den Vorschriften des Ordens allein verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Sie können, soweit nötig oder wünschenswert, an ihre Stellvertreter und Kanzler delegieren.

Sie sind für die Abhaltung der Jahreshauptversammlungen aller Mitglieder ihrer Jurisdiktion verantwortlich. Die Bestimmungen für die Stimmabgabe und andere Vorgehensweisen bei den Jahreshauptversammlungen sind in den Verordnungen der Jurisdiktionen enthalten (2.5).

#### **2.5 VERORDNUNGEN DER JURISDIKTIONEN**

Eine beglaubigte englische Übersetzung der Verordnungen jeder Jurisdiktion ist der Großkanzlei zur Billigung vorzulegen.

Die Leiter der Jurisdiktionen sind für die Wahrung des rechtlichen Status der Jurisdiktion gemäß den Gesetzen ihres Landes verantwortlich. Die Jurisdiktionen müssen im aktuellen Register der Jurisdiktionen des Ordens eingetragen sein.

#### **2.6 AMTSTRÄGER DER JURISDIKTIONEN**

Die Leiter der Jurisdiktionen empfehlen dem Großmeister Personen, die zum stellvertretenden Bailli und/oder Kanzler ernannt werden sollen.

Die Leiter der Jurisdiktionen sind durch den Großmeister ermächtigt, einen Generalsekretär, einen Kassenverwalter, einen Hospitalier, einen Almonier, Leiter der Subjurisdiktionen und, soweit notwendig, weitere lokale Amtsträger zu ernennen. Ebenso können sie solche Amtsträger für Subjurisdiktionen unter ihrer Leitung ernennen oder diese Befugnis an die Leiter der Subjurisdiktionen delegieren.

Die Leiter der Jurisdiktionen ernennen aus dem Kreis der zahlreichen geistlichen Mitglieder einen Generalkaplan der Jurisdiktion (siehe 5.4).

Alle für administrative Ernennungen verwendeten Namen müssen die Pflichten des Amtes widerspiegeln und mit den an anderer Stelle in der Verfassung, den Verordnungen oder den allgemeinen Vorschriften verwendeten übereinstimmen.

Die zeremoniellen Ernennungen des Ordens werden in den allgemeinen Vorschriften geregelt.

Alle anderen Namen, die von ehemaligen Großmeistern gebilligt wurden, bleiben gültig, bis diese Namen auf natürliche Weise erlöschen.

#### **2.7 WECHSEL EINES LEITERS DER JURISDIKTION**

Beim Wechsel eines Leiters der Jurisdiktion oder Subjurisdiktion werden alle nicht vom Großmeister ernannten Amtsträger derselben neu ernannt. Nach dem Wohlgefallen des Leiters der Jurisdiktion bleiben sie bis zu zehn Jahre im Amt.

#### **2.8 SUBJURISDIKTIONEN**

Subjurisdiktionen sind nicht Teil der Ordensleitung, aber alle Amtsträger derselben treten unter ähnlichen Bedingungen ab, wie die Mitglieder der Ordensleitung.



## **2.9 ZEREMONIELLE BESITZTÜMER DER JURISDIKTIONEN**

Jede Jurisdiktion sollte eine Nationalflagge und eine Ordensflagge derselben Größe und aus demselben Material, ein Prozessionskreuz (Malteserkreuz), ein Zeremonienschwert und grüne Samtkissen zur Auflage der Insignien besitzen.

## **2.10 ERBKOMMENDEN**

Es gibt eine Reihe von Erbkommenden, die direkt dem Großmeister unterstehen, von ihm eingerichtet werden und nicht den örtlichen Jurisdiktionen unterworfen sind, in deren geographischem Territorium sie liegen. In Ausnahmefällen kann der Großmeister weitere Kommenden unter bestimmten Bedingungen unter bestimmten Bedingungen errichten, die in einem Großmeisterlichen Dekret formuliert werden.

Der Erbkommendator kann mit schriftlicher Billigung des Großmeisters/Großkommendators, einen Vize-Kommendator und einen Kanzler ernennen. Mehr als 50% der Mitglieder müssen der Familie des Erbkommendators angehören. Die Pflichten und Aufgaben einer solchen Kommende werden im Ernennungsdekret geregelt.

Im Falle des Todes oder des Abtretens eines Erbkommendators müssen alle Mitglieder einen Nachfolger aus derselben Familie wählen. Ein Vorschlag hat dann an den Großkanzler zur Prüfung und der Setzung von Maßnahmen zu ergehen. Es ist das Vorrecht des Großmeisters, diesen Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen.

## **2.11 DIE INTERNATIONALE GROSSBALLEI**

Früher konnten Mitglieder, die nicht ihrer nationalen Jurisdiktion angehören wollten oder konnten, um den Status „In Gremio Religionis“ ansuchen, gemäß dem sie direkt dem Großkanzler unterstellt waren. Nun wird eine Internationale Großballei eingerichtet, und solche Mitglieder sowie die aktuellen Mitglieder, die den Status „In Gremio Religionis“ haben, können um Aufnahme in dieselbe ansuchen.

# **3 VERWALTUNG**

## **3.1 ANWESENHEIT DES GROSSMEISTERS BEI TAGUNGEN**

Der Großmeister oder der von ihm delegierte Vertreter können an jeder Tagung des Ordens an jedem Ort der Welt von Amts wegen teilnehmen.

## **3.2 KONTAKT MIT MITGLIEDERN ANDERER JURISDIKTIONEN**

Während der internationale Dialog zwischen den Mitgliedern auf einer Reihe formaler Ebenen durch Bestimmungen geregelt ist, wird der positive internationale Dialog zwischen einzelnen Mitgliedern, die auf das Erreichen der Ziele und Zwecke des Ordens hinarbeiten, ermutigt. Diese individuellen Kontakte bedürfen der vollen Billigung des Leiters der nationalen Jurisdiktion des Mitglieds, und zu jeder Zeit ist dafür Sorge zu tragen, dass durch alle an solchen Kontakten beteiligten Personen guter Glauben („*bona fides*“) der Mitgliedschaft begründet wird.

## **3.3 STIMMRECHTSAUSÜBUNG DURCH VERTRETER**

Alle Abstimmungen innerhalb des Ordens erfolgen persönlich. Es wird keine schriftliche Bevollmächtigung anerkannt, mit Ausnahme jener, die in der Verfassung unter Absatz 8.3 „Das Generalkapitel“ erwähnt ist.

## **3.4 AUSSERHALB EINER NATIONALEN JURISDIKTION LEBENDE MITGLIEDER**

Mitglieder, die vorübergehend in einem anderen als in ihrem Heimatland leben, können mit Zustimmung des Leiters der nationalen Jurisdiktion ihres Landes um die Ehrenmitgliedschaft der nationalen Jurisdiktion des Aufenthaltslandes ansuchen. Ihre Teilnahme an den Aktivitäten und Versammlungen dieser Jurisdiktion wird erwartet, aber sie haben in dieser Jurisdiktion kein Stimmrecht. Mitglieder, die in einem Land leben, in dem es derzeit keine nationale Jurisdiktion gibt, können um Aufnahme in die Internationale Großballei ansuchen.

## **3.5 JAHRESBERICHTE UND FINANZEN**

Das Geschäftsjahr des Ordens läuft vom 1. Jänner bis 31. Dezember jeden Jahres und ist mit dem Haushaltsjahr identisch.



Die nationalen Jurisdiktionen müssen ihre Jahresabschlüsse prüfen lassen. Kein Bankkonto des Ordens darf auf den Namen einer Einzelperson oder von Einzelpersonen lauten.

Die nationalen Jurisdiktionen müssen dem Vize-Großkanzler für Finanzen die Einzelheiten über alle Bankkonten sowie Namen und Adresse ihrer Prüfer bekannt geben.

Der Begriff „Prüfer“ in einer nationalen Jurisdiktion bezieht sich auf mindestens zwei Mitglieder der nationalen Jurisdiktion, die keine Amtsträger der Jurisdiktion sind, die entsprechende Qualifikation und ausreichende Ordenserfahrung aufweisen, um sachkundige Entscheidungen über die Abschlüsse treffen zu können.

Die nationalen Jurisdiktionen müssen dem Vize-Großkanzler für Finanzen bis zum 31. März des Folgejahres einen Jahresbericht vorlegen, der in einem von ihm festzulegenden Format die folgenden Einzelheiten enthält:

- Mitglieder nach Rängen am Beginn und am Ende des Jahres;
- Anzahl der während des Jahres eingetretenen Postulanten mit den ihnen zuerkannten Rängen;
- Anzahl der Rangerhöhungen nach Zahl, Rängen und GC-Nummer;
- Namen der ausgeschiedenen oder verstorbenen Mitglieder;
- Aufstellung der Gelder nach Posten gegliedert, die auf das Konto der Großkanzlei des Ordens überwiesen wurden;
- Eine geprüfte Jahresabrechnung.

### **3.6 BEITRÄGE UND GEBÜHREN**

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Orden ist, dass jedes Mitglied die Aufnahmegebühren, Jahresgebühren und Beförderungsgebühren, die vom Hohen Exekutivkomitee von Zeit zu Zeit ordnungsgemäß festgelegt werden, im Voraus bezahlt.

Erst nach der Bezahlung an die nationale Jurisdiktion wird die Mitgliedschaft oder der durch die Beförderung erworbene Rang für die Ausstellung einer Mitglieds- oder Beförderungsurkunde wirksam.

Alle Gebühren sind direkt an die nationale Jurisdiktion zu entrichten. Der auf die Großkanzlei entfallende Anteil dieser Gebühren ist dem Vize-Großkanzler für Finanzen bis spätestens 31. März zu überweisen.

In Einzelfällen dürfen die Leiter der einzelnen Jurisdiktionen des Ordens mit Billigung des Großmeisters auf Empfehlung des Vize-Großkanzlers für Finanzen die Vorgaben dieses Abschnitts vorübergehend außer Kraft setzen, nachsehen oder ändern.

### **3.7 BERICHTSWESEN DER GROSSKANZLEI**

Der Vize-Großkanzler für Finanzen führt geprüfte Aufzeichnungen über alle Bankkonten der Kanzlei und legt dem Hohen Exekutivkomitee bis 31. März des Folgejahres einen Jahresbericht vor, der folgende Einzelheiten enthält:

- Alle Gelder, die auf alle Konten der Großkanzlei einbezahlt wurden;
- Die geprüften Abrechnungen gemeinsam mit dem ersten und letzten Kontoauszug des Jahres;
- Die Abrechnungen des Großkustos der Insignien;
- Die Vermögenswerte im Besitz des Ordens.

Zusätzlich:

- Der Vize-Großkanzler für Finanzen legt dem Großmeisterlichen Rat im Herbst jedes Jahres das Betriebsbudget der Großkanzlei zur Billigung vor.

Die Bankkonten der Großkanzlei werden von einer vom Hohen Exekutivkomitee für einen Zeitraum von drei Jahren bestellten Wirtschaftsprüfungsfirma geprüft. Diese Bestellungen können mit demselben Aufgabenbereich für Zeiträume von weiteren drei Jahren erneuert werden.



Nach der Billigung der Konten der Großkanzlei bestätigt das Hohe Exekutivkomitee dem Vize-Großkanzler für Finanzen schriftlich die Billigung der Konten und seine Entlastung von jeglicher finanzieller Haftung, die sich aus den Konten ergeben könne.

Der Vize-Großkanzler für Finanzen konsolidiert die Jahresberichte der Leiter der Jurisdiktionen gemeinsam mit dem Bericht über die Kanzleikonten zu einem Gesamtbericht für den Orden, den er dem Hohen Exekutivkomitee vor Ende September jenes Jahres zur Billigung vorlegt. Nach der Billigung verteilt das Hohe Exekutivkomitee den Bericht an die Leiter der Jurisdiktionen.

### **3.8 INTERNE PRÜFUNG**

Der Großkustos führt interne Prüfungen aller finanziellen Aktivitäten des Ordens nach seinem Ermessen, aber zumindest jährlich, in Rücksprache mit dem Großkommendator des Ordens durch.

### **3.9 JAHRESBERICHTE ÜBER HOSPITALISCHE, GEMEINNÜTZIGE UND ANDERE TÄTIGKEITEN**

Die Jurisdiktionen müssen dem Vize-Großkanzler für Verwaltung bis 31. März des Folgejahres einen Jahresbericht vorlegen, der alle Tätigkeiten und Aktivitäten innerhalb der Jurisdiktion genau beschreibt. Jene Berichte, die hospitalische und gemeinnützige Tätigkeiten betreffen, sind dem Großhospitalier zu senden.

### **3.10 JAHRESBERICHT DES ORDENS**

Der Großkommendator des Ordens ist in Zusammenarbeit mit dem Exekutivausschuss für die Erstellung eines Jahresberichts des Ordens zuständig, der seine finanziellen und gemeinnützigen hospitalischen und ökumenischen Aktivitäten umfasst.

### **3.11 LEISTUNGSBEWERTUNG DER FÜHRUNG EINER JURISDIKTION**

Aus hinreichendem Anlass hat der Großmeisterliche Rat die Befugnis, das Hohe Exekutivkomitee zu beauftragen, eine Prüfung der Führungsriege einer nationalen Jurisdiktion durchzuführen. Dies erfolgt durch zwei oder mehr Hohe Amtsträger, die vom Hohen Exekutivkomitee von außerhalb der zu prüfenden nationalen Jurisdiktion ernannt werden. Sie haben die ihnen vom Hohen Exekutivkomitee delegierte Befugnis, die Führungs- und Kommunikationspraktiken der so geprüften nationalen Jurisdiktion zu untersuchen und dem Hohen Exekutivkomitee darüber zu berichten.

### **3.12 UNTERSCHRIFTEN**

Großmeisterliche Dekrete betreffend die Leitung des Ordens müssen vom Großmeister, dem Großkanzler und einem weiteren Hohen Amtsträger unterzeichnet werden. Alle anderen Großmeisterlichen Dekrete und Diplome betreffend die Leiter der Jurisdiktionen und die Mitglieder des Ordens sowie administrative Belange müssen vom Großmeister, dem Großkanzler oder einem Mitglied des Großmeisterlichen Rates und dem Großreferendar unterzeichnet werden. Weisen die oben angeführten Dokumente nicht die angegebenen Unterschriften auf, sind sie in allen Fällen null und nichtig.

### **3.13 ARCHIVE DES ORDENS**

Alle Archive des Ordens befinden sich im Castello Lanzun, Malta.

### **3.14 SIEGEL DES ORDENS**

Das **Privatsiegel** des Großmeisters und des Koadjutors zeigt das persönliche Wappen des Großmeisters oder des Koadjutors, umrandet von der Inschrift „Der Militärische und Hospitalische Orden des Heiligen Lazarus von Jerusalem“ sowie „Großmeister“ oder „Koadjutor“ in einer der offiziellen Sprachen des Ordens.

Das **Große Siegel** des Ordens zeigt das Wappen des Ordens, umrandet von der Umschrift „S. Ordinis Sancti Lazari in Jerusalem“. Das Siegel des Ordens wird auf allen Diplomen und anderen wichtigen Dokumenten angebracht. Das Große Siegel des Ordens befindet sich auf Anweisung des Großmeisters in sicherer Verwahrung. Das Große Siegel, das sich durch die verschiedenen Amtstitel unterscheidet, wird auch vom Großkommendator des Ordens, dem Großprior des Ordens, dem Kirchlichen Großprior und dem Großkanzler des Ordens verwendet.

Das **Siegel der Mitglieder des Großmeisterlichen Rates** zeigt das achtspitzige Kreuz, umrandet von der Ordenskette, alles umrandet von der Umschrift „Der Militärische und Hospitalische Orden“.



des Heiligen Lazarus von Jerusalem“, und das Amt oder die Funktion des Inhabers in einer der offiziellen Sprachen des Ordens.

Die **Siegel der Jurisdiktionen** zeigen das Wappen des Ordens mit der Umschrift „Der Militärische und Hospitalische Orden des Heiligen Lazarus von Jerusalem“, den Namen der Jurisdiktion und das Amt oder die Funktion des Inhabers, alles entweder in einer der offiziellen Sprachen des Ordens oder in der Landessprache der Jurisdiktion. Nur Leiter der Jurisdiktionen (z.B. Großprieure, Großbaillis, Priore, Baillis, Kommendatoren, Delegierte, Erbkommendatoren), ihre Stellvertreter und Kanzler sind zur Verwendung solcher Siegel berechtigt.

Alle innerhalb des Ordens verwendeten Siegel müssen beim Amt des Wappenkönigs des Ordens und beim Großkanzler des Ordens eingetragen werden.

### **3.15 BESCHWERDEN ÜBER VORGESETZTE**

Will sich ein untergeordneter Amtsträger oder ein Mitglied an höherer Stelle über seinen Vorgesetzten beschweren, kann er dies schriftlich mit Kopie an diesen Vorgesetzten tun. Der Amtsträger, gegen den sich die Beschwerde richtet, hat keine Befugnis, die Bearbeitung dieser Beschwerde zu verhindern. Richtet sich eine solche Beschwerde nicht gegen den Großkanzler, so ist ihm auch eine Kopie zu übermitteln.

### **3.16 FORMELLE ZEREMONIEN DES ORDENS**

Alle formellen Zeremonien des Ordens werden als ökumenische Zeremonien in einer Weise abgehalten, dass keiner der Teilnehmer in seinen eigenen christlichen Überzeugungen oder Gebräuchen verletzt wird.

### **3.17 VERWENDUNG DES ORDENSKREUZES**

Das Ordenskreuz darf vom Orden selbst, seinen ermächtigten Jurisdiktionen und Freiwilligenorganisationen und von allen eingetragenen und aktiven Mitgliedern ab dem Rang des Mitglieds (MLJ) verwendet werden.

### **3.18 VERWENDUNG DES WAPPENS DES ORDENS**

Das Wappen des Ordens, mit oder ohne Wahlspruch, darf vom Orden selbst und nur von seinen gebilligten Jurisdiktionen, nicht aber von einzelnen Mitgliedern verwendet werden.

## **4 MITGLIEDSCHAFT**

### **4.1 MITGLIEDSCHAFT IM ORDEN**

In Übereinstimmung mit den Verordnungen und Vorschriften des Ordens können Damen und Herren, deren Charakter und Ansehen dem Orden Ehre bereiten und für seine Mission von Vorteil sind, für die Mitgliedschaft im Orden vorgeschlagen werden.

### **4.2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE MITGLIEDSCHAFT**

Jede Person, die für die Aufnahme in den Orden vorgeschlagen wird, muss praktizierendes Mitglied des christlichen Glaubens sowie im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sein und in solchen Verhältnissen leben und eine solche Position einnehmen, die ihr erlauben, ehrenhaft zu leben und die Gesetze und Dekrete des Ordens uneingeschränkt einzuhalten und alle Aufgaben der Mitgliedschaft im Orden zu erfüllen.

Jeder Kandidat für eine Aufnahme in den Orden (Postulant) muss entweder zwei Rittern oder einem Ritter und zwei Komturen persönlich bekannt sein und diese müssen für ihn zur Aufnahme in den Orden bürgen.

Postulanten müssen dem christlichen Glauben angehören, von gutem Ruf und fähig sein, die Aufgaben und Verpflichtungen der Mitgliedschaft im Orden zu erfüllen.

Jeder Postulant muss einen schriftlichen Antrag in einer vom Orden vorgeschriebenen Form ausfüllen und einen Lebenslauf mit einer Kopie des Taufscheins zur Prüfung vorlegen. Ist kein Taufschein vorhanden, kann dieser durch eine Bestätigung eines Amtsträgers in der Kirche des Kandidaten, dass dieser praktizierender Christ ist, ersetzt werden.



#### 4.3 AUFNAHMEALTER

Mit Ausnahme der Fälle, in denen der Großmeister durch Dekret anders entscheidet und wenn sich Postulanten auf das Recht der erblichen Aufnahme berufen, darf kein Postulant in den Orden aufgenommen werden, der nicht zum Zeitpunkt der Investitur das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht hat oder im Alter von sechzehn Jahren den Rang eines *Esquire* einnimmt. Der Rank des *Esquire* hat innerhalb der Jurisdiktion kein Stimmrecht und gilt, bis der *Esquire* das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht hat.

#### 4.4 INKRAFTTRETEN DER MITGLIEDSCHAFT UND DES RANGES

Die Mitgliedschaften und Ränge treten zu dem Datum in Kraft, an dem die jeweiligen Urkunden für die Mitgliedschaft oder den Rang unterzeichnet werden.

#### 4.5 ERBLICHE AUFNAHME DER KINDER VON MITGLIEDERN

Söhne und Töchter von Rittern oder Damen, oder in höherem Rang, können nach Erreichen des Alters von achtzehn Jahren um die erbliche Aufnahme in den Orden ansuchen. Nachdem sich der Großmeister davon überzeugt hat, dass dieser Postulant auch anderweitig einer Aufnahme würdig ist, kann er ihn im Rang eines Mitgliedes oder, soweit nach den besonderen Umständen zweckmäßig, in einem höheren Rang aufnehmen.

Söhne und Töchter von Rittern oder Damen der Justiz, die nach erblichem Recht aufgenommen wurden, haben bei Erreichen des Ranges Ritter oder Dame erneut den Anspruch auf die Kategorie der Justiz nachzuweisen oder werden in Ermangelung dieses Nachweises in die Kategorie der Gnade aufgenommen.

#### 4.6 RÄNGE IM ORDEN

Die Ränge im Orden in aufsteigender Reihenfolge sind:

Esquire (Esq)  
Mitglied (MLJ)  
Offizier (OLJ)  
Komtur (CLJ)  
Ritter oder Dame der Gnade (KLJ, DLJ)  
Ritter oder Dame der Justiz (KLJ, DLJ)  
Großkomtur der Gnade (KCLJ/DCLJ)  
Großkomtur der Justiz (KCLJ/DCLJ)  
Großkreuzritter oder -dame der Gnade (GCLJ/DGCLJ)  
Großkreuzritter oder -dame der Justiz (GCLJ/DGCLJ)

Der Rang des Großkreuzes ist ein Zeichen höchster Auszeichnung. Dieser Rang ist Staatsoberhäuptern, Ministerpräsidenten und Ministern, Gouverneuren, Generälen etc. Mitgliedern des Großmeisterlichen Rates, Leitern der Jurisdiktionen und anderen herausragenden Mitgliedern des Ordens, die dem Großmeister treu und mit außerordentlicher Würde gedient haben, vorbehalten.

Die Anredeformen für die verschiedenen Ränge sind:

Für Esquire, MLJ, OLJ und CLJ	<i>Confrère, Consær</i>
Für KLJ	<i>Chevalier</i>
Für DLJ	<i>Dame</i>
Für KCLJ	<i>Chevalier</i>
Für DCLJ	<i>Dame</i>
Für GCLJ	<i>Seine Exzellenz Chevalier</i>
Für DCLJ	<i>Ihre Exzellenz Dame</i>

Die Mitglieder dürfen nur die oben angeführten mit dem Orden zusammenhängenden Präfixe verwenden.

#### 4.7 KATEGORIEN VON MITGLIEDERN

Für alle Aufnahmen in den Orden im Rang eines Ritters oder höher gibt es zwei Kategorien, jene der **Gnade** und jene der **Justiz**. In der Regel wird kein Postulant in die Kategorie der Justiz aufgenommen, wenn er nicht die in Absatz 4.8 nachstehend bezeichneten Kriterien erfüllt. Mitglieder, die in die Kategorie der Justiz aufgenommen wurden, sind berechtigt, das Justizkreuz





des Ordens zu tragen. Jene Mitglieder, denen der Nachweis adeliger Abstammung nach diesen Kriterien nicht gelingt, werden stets in die Kategorie der Gnade aufgenommen.

#### **4.8 KRITERIEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE KATEGORIE DER JUSTIZ**

Antragsteller für die Kategorie der Justiz haben ihr Wappen sowie einen beeedeten Antrag mit all ihren Vorfahren bis zu jenem vorzulegen, dessen adelige Abstammung und Adelsstatus über jeden Zweifel hinaus festgestellt werden kann.

Jede im Antrag angeführte Generation muss zufriedenstellend nachgewiesen werden und Geburtsdaten und -orte, und soweit zutreffend, Heirats- und Todesdaten der genannten Personen sind anzugeben.

Jede Jurisdiktion innerhalb des Ordens legt ihre eigenen Kriterien für die Aufnahme in die Kategorie der Justiz fest und übermittelt dem Großkanzler eine Kopie dieser Kriterien, welche den Mindestanforderungen entsprechen müssen und vom Großmeister zu billigen sind.

Nach alter Tradition können geistliche Mitglieder des Ordens, die den Rang eines Kardinals der römisch-katholischen Kirche innehaben, in die Kategorie der Justiz aufgenommen werden, da sie protokollarisch als "Prinzen der römisch-katholischen Kirche" gelten. Diese Bestimmung gilt gleichermaßen für gleichrangige Würdenträger anderer christlicher Religionsgemeinschaften.

Das Justizkreuz verleiht einem Mitglied keine vorrangige Stellung, da alle gleich sind; es ist ein einfaches Symbol einer Tradition und erinnert an die Stellung des Ordens in seiner Geschichte.

#### **4.9 GEISTLICHKEIT**

Alle Priester und Geistlichen christlichen Glaubens werden als geistliche Mitglieder (Ordenskapläne) aufgenommen. Postulanten, die Priester oder Geistliche sind, haben zusätzlich zu den in Absatz 4.2 vorgesehenen Unterlagen durch ihren zuständigen kirchlichen Vorgesetzten nachzuweisen, dass sie gültig geweiht wurden und als Geistliche oder Priester ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft angesehen sind.

Die Ränge der Geistlichen vom niedrigsten zum höchsten sind:

Assistenzkaplan (AChLJ) - entspricht dem Rang OLJ  
Kaplan (ChLJ) - entspricht dem Rang CLJ  
Seniorkaplan (SChLJ) - entspricht dem Rang KLJ oder KCLJ  
Ordensprälat mit Kirchlichem Großkreuz (EGCLJ) - entspricht dem Rang GCLJ

Der Rang des Kirchlichen Großkreuzes ist ausdrücklich Kardinälen, Patriarchen, Bischöfen und Erzbischöfen, Äbten aller christlichen Religionsgemeinschaften und dem Kirchlichen Großprior vorbehalten.

Die Anredeformen für die verschiedenen Ränge sind:

Für AChLJ      *Wohlehrwürden*  
Für ChLJ        *Hochehrwürden*  
Für SChLJ      *Hochwürden*  
Für EGCLJ      *Seine Exzellenz* oder *Seine Eminenz*

In jeder nationalen Jurisdiktion ernennt der Leiter der Jurisdiktion gemeinsam mit dem Kirchlichen Großprior des Ordens einen Generalkaplan der Jurisdiktion. Alle Ernennungen von Geistlichen in einer nationalen Jurisdiktion werden dem Generalkaplan der Jurisdiktion zur Billigung vorgelegt.

#### **4.10 ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT**

Postulanten für eine Mitgliedschaft im Orden müssen ihren Antrag in zweifacher Ausfertigung samt den in Absatz 4.2 vorgeschriebenen Dokumenten bei der Aufnahmekommission ihrer Jurisdiktion einreichen, welche den Kandidaten billigen muss.

Nach dieser Billigung übermittelt die Aufnahmekommission der lokalen Jurisdiktion den Antrag gemeinsam mit ihrer Empfehlung, im Wege der entsprechenden Amtsträger der betreffenden Jurisdiktion, an die Großkanzlei.





Die Aufnahmekommission des Ordens entscheidet über die Aufnahme, den Rang und die Kategorie, wird dabei soweit zweckmäßig von den Empfehlungen der Aufnahmekommission der lokalen Jurisdiktion unterstützt und leitet die Anmeldung, falls gebilligt, gemeinsam mit ihrer Entscheidung an den Großmeister weiter, der über die Aufnahme des Postulanten entscheidet und den Rang und die Kategorie bestätigt. Die Entscheidung des Großmeisters ist endgültig und es ist keine Berufung möglich.

Auf Empfehlung des Hohen Exekutivkomitees kann der Großmeister alle oder Teile dieser Aufgaben an den Großkommendator des Ordens, den Großprior des Ordens, den Großkanzler des Ordens oder den Leiter einer nationalen Jurisdiktion delegieren.

#### **4.11 ERNENNUNG IN DEN STATUS „EMERITUS“**

Die Verleihung des Status „Emeritus“ durch den Großmeister nach dem Abtreten ist ein Zeichen der Ehre und Auszeichnung und erfolgt nach Rücksprache mit dem Großmeisterlichen Rat.

- Ein abgetretener Großmeister kann von einem Generalkapitel zum Großmeister Emeritus gewählt werden.
- Ein abgetretener Hoher Amtsträger kann von einem Generalkapitel zum Hohen Amtsträger Emeritus gewählt werden.
- Ein ehemaliger Leiter einer Jurisdiktion kann vom Großmeister zum Prior Emeritus oder Bailli Emeritus ernannt werden.
- Der Rang eines Emeritus hat keine Exekutivgewalt, sondern ist ein zeremonieller Titel und nur der Träger des aktiven Ranges hat zeremonielle Vorrechte.
- Der Rang eines Emeritus gilt auf Lebenszeit.

#### **4.12 INSIGNIEN**

Die Mitglieder sind verpflichtet, von ihrer nationalen Jurisdiktion die entsprechenden Insignien des Ranges, den sie innehaben, zu erwerben. Der Großkustos der Insignien gibt die Preise bekannt, zu denen die nationalen Jurisdiktionen diese Insignien von seiner Dienststelle erwerben können, sowie die Preise, zu denen die nationalen Jurisdiktionen diese an die Mitglieder zuzüglich vereinbarter örtlich anfallender Kosten, beispielsweise Porto und Umrechnungskurse, verkaufen dürfen. Diese Preise sind streng einzuhalten, außer das Hohe Exekutivkomitee hat einer bestimmten nationalen Jurisdiktion die Erlaubnis erteilt, Insignien von einem zugelassenen örtlichen Lieferanten zu kaufen und andere Preise zu verlangen. Diese Erlaubnis wird für einen bestimmten Zeitraum erteilt.

#### **4.13 INVESTITUREN**

Der Großmeister hat die alleinige Befugnis, Investituren von Mitgliedern anlässlich ihres Eintritts, ihrer Beförderung und Auszeichnung durchzuführen. Er kann diese Befugnis an Leiter der Jurisdiktionen oder Hohe Amtsträger delegieren, die ihn vertreten und in solchen Fällen Mitglieder in einen Rang einsetzen dürfen, der eine Stufe unter ihrem eigenen liegt.

Der Großkommendator wird neunzig Tage im Voraus von der gewünschten Investitur informiert.

Möchte der Leiter einer Jurisdiktion den Großmeister oder einen anderen Hohen Amtsträger zu einer Investitur in einer nationalen Jurisdiktion einladen, sollte diese Einladung über den Großkommendator übermittelt werden.

#### **4.14 INAKTIVE MITGLIEDER**

Mitglieder, die nicht an den hospitalischen, ökumenischen und sonstigen guten Werken des Ordens teilnehmen und ihre Jahresbeiträge nicht entrichten, werden auf die Liste der inaktiven Mitglieder gesetzt. Jede Jurisdiktion überprüft jährlich ihre Mitgliederliste und teilt in ihrem Jahresbericht dem Vize-Großkanzler für Verwaltung die Namen jener Mitglieder mit, die gemäß diesem Absatz inaktiv gestellt wurden.

Inaktive Mitglieder werden nicht länger gebeten, an den Aktivitäten des Ordens teilzunehmen, und sie erhalten keine Informationen über Versammlungen des Ordens. Inaktive Mitglieder dürfen nur die Insignien der höchsten Auszeichnungen der Verdienstmitgliedschaft, der Verdienstmedaille und des Verdienstkreuzes tragen.

#### **4.15 UMWANDLUNG VON INAKTIVER IN AKTIVE MITGLIEDSCHAFT**

Ein inaktives Mitglied kann von seinem Leiter der Jurisdiktion mittels eines Ansuchens an den Großkanzler auf die aktive Liste rückversetzt werden. Ein solches Ansuchen muss schriftlich erfolgen, die Gründe für die Wiederaufnahme der aktiven Mitgliedschaft darlegen und eine



Bestätigung des Kassenverwalters der betreffenden nationalen Jurisdiktion aufweisen, wonach das Mitglied seit der letzten Bezahlung vor seiner Inaktivstellung alle Beiträge bezahlt hat.

#### **4.16 FÖRDERNDE MITGLIEDER**

In Ausnahmefällen und im Ermessen der nationalen Jurisdiktion können Mitglieder um Aufnahme in die Kategorie des Fördernden Mitglieds ansuchen, wenn sie in finanzieller Not sind, aber dennoch eine aktive Rolle im Orden spielen und seine Ziele unterstützen möchten.

#### **4.17 ÜBERTRITT ZWISCHEN JURISDIKTIONEN**

Ein aktives Mitglied kann wegen eines Wohnsitz- oder Arbeitsplatzwechsels um Übertritt von einer nationalen Jurisdiktion in eine andere ersuchen. Für solche Übertritte ist die Empfehlung der Leiter der betreffenden Jurisdiktionen und die Billigung des Großkanzlers erforderlich.

#### **4.18 RÜCKTRITT**

Alle Mitglieder im Rang eines Komturs oder darunter dürfen zurücktreten. Jene im Rang eines Komturs und darüber werden auf die Liste der inaktiven Mitglieder gesetzt.

Mitglieder, die zurückgetreten sind, dürfen weder die Insignien noch die Uniform des Ordens tragen. Die Insignien sollten dem Leiter der Jurisdiktion zurückgegeben werden.

#### **4.19 AUSSCHLUSS**

Für den Ausschluss oder die Absetzung eines Mitglieds aus einem Amt muss unter Angabe von Gründen für jede der beiden Maßnahmen ein schriftlicher Antrag an das Hohe Exekutivkomitee gestellt werden. Eine solche Maßnahme ist durch unterstützende Dokumente zu rechtfertigen. Dafür sind zumindest substantielle Beweise für die schlechte oder rechtswidrige Ausführung der Pflichten oder Aufgaben der Mitgliedschaft oder des Amtes durch das Mitglied erforderlich. Gleichermaßen besteht ein Ausschließungs- oder Absetzungsgrund, wenn ein Mitglied einer Straftat für schuldig befunden wurde. Alle Unterlagen sind an den Großkanzler zu senden, der sie überprüft und bestimmt, ob der Antrag unverzüglich vom Hohen Exekutivkomitee behandelt werden kann oder weitere Untersuchungen erforderlich sind.

Bei Mitgliedern der nationalen Jurisdiktionen sind solche Anträge vom Leiter der Jurisdiktion und bei Mitgliedern des Großmeisterlichen Rates vom Großkommendator des Ordens und/oder vom Großprior des Ordens vorzulegen. Sollte ein Antrag den Leiter einer Jurisdiktion oder einen anderen hochrangigen Amtsträger betreffen, gilt Punkt 3 Absatz 3.15 der Verordnungen.

Mitglieder, die zumindest zwei Jahre lang inaktiv gestellt sind, dürfen vom Großkommendator des Ordens auf schriftlichen Antrag des nationalen Leiters der Jurisdiktion aus dem Orden ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene Mitglieder dürfen weder die Insignien noch die Uniform des Ordens tragen. Die Insignien sollten dem Leiter der Jurisdiktion zurückgegeben werden.

#### **4.20 MITGLIEDER, DIE DEN CHRISTLICHEN GLAUBEN AUFGEBEN**

Alle Mitglieder des Ordens, die ihren christlichen Glauben aufgeben, beenden damit automatisch ihre Mitgliedschaft im Orden. Ein ehemaliges Mitglied, das seinen christlichen Glauben erneuert, kann über seine nationale Jurisdiktion ein Ansuchen auf Wiedereinsetzung an den Großmeister stellen; bei berechtigten Gründen und mit Genehmigung des Großmeisters lebt die Mitgliedschaft wieder auf.

## **5 GEISTLICHE ANGELEGENHEITEN DES ORDENS**

### **5.1 GEISTLICHER BEIRAT**

Der Geistliche Beirat unterstützt die nationalen Jurisdiktionen und berät den Großmeister und den Großmeisterlichen Rat in allen ekklesiologischen und geistlichen Angelegenheiten des Ordens. Der Beirat überprüft Investitur- und Vigilfeiern und kirchliche Abläufe um sicherzustellen, dass im gesamten Orden gute Praktiken und Gepflogenheiten herrschen.



Mitgliedschaft im Beirat:

- a) Die Mitgliedschaft im Beirat erfolgt nach Einladung des Großmeisters auf Empfehlung des Kirchlichen Großpriors.
- b) Der Beirat hat höchstens zwölf Mitglieder; es kann aber als hilfreich erachtet werden, von Zeit zu Zeit Mitglieder ohne Stimmrecht von Amts wegen zu ernennen, die bestimmte Aufgaben unterstützen.
- c) Aus Gründen der Kontinuität und Erfahrung werden einige der Mitglieder anfänglich für fünf, andere für vier und andere für drei Jahre ernannt. Danach verbleiben die Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren im Amt.
- d) Die Mitglieder setzen sich, soweit durchführbar, aus allen christlichen Religionsgemeinschaften zusammen, um eine möglichst ausgeglichene Vertretung zu erreichen.
- e) Der Kirchliche Großprior ist Vorsitzender des Beirats.
- f) Der Geistliche Protektor wird vom Kirchlichen Großprior über alle Sitzungen, Tagesordnungen, Berichte und Protokolle aller Sitzungen des Geistlichen Beirats vollständig informiert.

## **5.2 DIE ÖKUMENISCHE KOMMISSION**

Die Ökumenische Kommission ist eine der beiden ständigen Kommissionen des Ordens (die andere ist die Hospitalische Kommission). Die Kommission besteht aus allen Generalkaplänen der Jurisdiktionen unter dem Vorsitz des Kirchlichen Großpriors, der von Amts wegen fungiert. Sie tritt nach Einberufung durch den Kirchlichen Großprior des Ordens zumindest bei jeder Tagung des Großmeisterlichen Rates zusammen.

Die Ökumenische Kommission dient als wichtigstes Forum für die Planung, Empfehlung, Durchführung und Bewertung der geistlichen Aktivitäten der nationalen Jurisdiktionen des Ordens und des gesamten Ordens unter vollständiger Kenntnisnahme der Ratschläge des Geistlichen Beirats.

Jede Jurisdiktion wird durch den Generalkaplan der Jurisdiktion oder seinen designierten Vertreter vertreten.

## **5.3 GENERALKAPLAN DER JURISDIKTION**

Der Leiter jeder nationalen Jurisdiktion des Ordens ernennt nach Rücksprache mit dem Kirchlichen Großprior des Ordens ein hochrangiges klerikales Ordensmitglied der Jurisdiktion zum Generalkaplan der Jurisdiktion. Der Generalkaplan der Jurisdiktion ist gemeinsam mit dem Leiter der Jurisdiktion und im Einklang mit dem christlichen und ökumenischen Charakter des Ordens für die (strategische und taktische) Gesamtplanung, Empfehlung, Durchführung und Bewertung der geistlichen Aktivitäten verantwortlich.

Der Generalkaplan der Jurisdiktion untersteht dem Leiter der Jurisdiktion in allen organisatorischen und administrativen Belangen hinsichtlich der laufenden Geschäftsaktivitäten und dem Kirchlichen Großprior in ordenspolitischen Angelegenheiten.

Der Generalkaplan der Jurisdiktion oder sein designierter Vertreter nehmen an allen Tagungen der Ökumenischen Kommission teil und beteiligen sich aktiv am gesamten Informationsaustausch mit dem Kirchlichen Großprior, einschließlich der Erstellung eines Jahresberichts über die geistlichen Aktivitäten der nationalen Jurisdiktion.

## **5.4 AUFNAHME VON GEISTLICHEN MITGLIEDERN IN DEN ORDEN**

Zur Unterstützung der Jurisdiktionen prüft der Geistliche Beirat Aufnahmeanträge, die von Geistlichen gestellt werden und weitere Erwägungen erfordern, und gibt dem jeweiligen Leiter der Jurisdiktion Empfehlungen bezüglich der Aufnahme dieser Geistlichen in den Orden. Im Falle der Uneinigkeit wird die Angelegenheit an den Großkommendator des Ordens zur Überprüfung bzw. an den Großmeister weitergeleitet, dessen Entscheidung endgültig ist.



## **6 HOSPITALISCHE AUFGABEN UND VERPFLICHTUNGEN DES ORDENS**

### **6.1 VERHALTEN DER MITGLIEDER**

Der Orden gründet sich auf zwei grundlegende Prinzipien: das starke ökumenische geistliche Bekenntnis und das Engagement für die Grundsätze der Ritterlichkeit und die guten Werke.

Von den Mitgliedern des Ordens wird daher erwartet, dass sie ihre persönlichen und beruflichen Belange und ihr Privat- und Berufsleben im Einklang mit diesen Grundsätzen gestalten.

Jedes Mitglied nimmt auf angemessene Weise und in Übereinstimmung mit seinen Fähigkeiten, Ressourcen und seiner Stellung aktiv am Streben nach ritterlichen und anderen guten Werken teil. Diese Aktivitäten stehen im Einklang mit den Prioritäten der Jurisdiktion und den Prioritäten und Zielen des gesamten Ordens. Demnach sind der Großhospitalier und der Hospitalier jeder Jurisdiktion für die Leitung, Überwachung und Bewertung dieser Aktivitäten, die von den einzelnen Mitgliedern im Einklang mit dem Großmeister, dem Großmeisterlichen Rat und den Leitern der Jurisdiktionen durchgeführt werden, zuständig.

### **6.2 HOSPITALISCHE KOMMISSION**

Die Hospitalische Kommission ist eine der beiden ständigen Kommissionen des Ordens (die andere ist die Ökumenische Kommission). Die Kommission besteht aus allen Hospitaliers der Jurisdiktionen unter dem Vorsitz des Großhospitaliers von Amts wegen. Sie tritt nach Einberufung durch den Großhospitalier zumindest bei jeder Tagung des Großmeisterlichen Rates zusammen.

Die Hospitalische Kommission dient als wichtigstes Forum für die Planung, Empfehlung, Durchführung und Bewertung der hospitalischen Aktivitäten der nationalen Jurisdiktionen des Ordens und des gesamten Ordens.

Jede Jurisdiktion wird durch ihren Hospitalier oder den vom Großhospitalier gebilligten Vertreter vertreten.

### **6.3 HOSPITALIER DER JURISDIKTION**

Der Leiter jeder Jurisdiktion des Ordens ernennt nach Rücksprache mit dem Großhospitalier ein Mitglied der Jurisdiktion, das ein Experte im Bereich des Gesundheitswesens ist oder eine entsprechende alternative Qualifikation aufweist, zum Hospitalier der Jurisdiktion. Der Hospitalier der Jurisdiktion ist gemeinsam mit dem Leiter der Jurisdiktion und im Einklang mit den strategischen und taktischen Zielen des gesamten Ordens für die (strategische und taktische) Gesamtplanung, Empfehlung, Durchführung und Bewertung der hospitalischen Aktivitäten der Jurisdiktion verantwortlich.

Der Hospitalier der Jurisdiktion untersteht hinsichtlich der laufenden Geschäftsaktivitäten dem Leiter der Jurisdiktion.

Der Hospitalier der Jurisdiktion oder sein vom Großhospitalier gebilligter Vertreter nehmen an allen Tagungen der Hospitalischen Kommission teil und beteiligen sich aktiv am gesamten Informationsaustausch mit dem Großhospitalier, einschließlich der Erstellung eines Jahresberichts über die hospitalischen Aktivitäten der nationalen Jurisdiktion.

